

Richtlinien zum Kreditsystem

ENTWURF vom 18. März 2002

Der Rektor der ETH Zürich,
gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der ETH Zürich vom 14. Mai 1998,
erlässt folgende Richtlinien:

1. Zweck und Geltungsbereich

Zur Erhöhung der Transparenz, zur Flexibilisierung des Ausbildungsangebots sowie zur Steigerung der studentischen Mobilität führt die ETH Zürich für alle Studierenden im Bachelor-, Master-, Doktorats- und Nachdiplomstudium ein einheitliches Kreditsystem ein.

Das Kreditsystem der ETH Zürich ist auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt. Dieses umfasst im wesentlichen die Beschreibung von Studienleistungen in Krediteinheiten sowie ein Informationspaket, in welchem die Lehrveranstaltungen, der Studiengang, das Departement und die Hochschule beschrieben sind.

2. Berechnung der Krediteinheiten

Das Arbeitspensum der Studierenden pro volles akademisches Jahr wird in 60 Krediteinheiten ausgedrückt. Ausgehend von einer Jahresarbeitszeit von 1800 Stunden, entsprechen 30 Arbeitsstunden einer Krediteinheit.

Das Arbeitspensum der Studierenden umfasst alle Aktivitäten, die zu einem erfolgreichen Studienabschluss gehören: Teilnahme an Lehrveranstaltungen inklusive Vor- und Nachbereitung, Praktika, Selbststudium, Leistungskontrollen wie Prüfungen, Semesterarbeiten usw.

3. Zuordnung von Krediteinheiten

Die Departemente ordnen ihren Lehrveranstaltungen je eine Anzahl Krediteinheiten zu.

Bei Lehrveranstaltungen für mehrere Studiengänge nimmt das Anbieter-Departement eine einheitliche Zuordnung der Krediteinheiten vor.

Dem ersten Studienjahr, inklusive Basisprüfung, werden in der Regel 60 Krediteinheiten zugeordnet. Für den Bachelorabschluss sind 180 Krediteinheiten erforderlich (inklusive die 60 Krediteinheiten des ersten Studienjahres) und für den Masterabschluss 90 Krediteinheiten, bei begründeten Ausnahmen 120 Krediteinheiten. Für Masterabschlüsse im Weiterbildungsbereich sind mindestens 60 Krediteinheiten erforderlich.

In den Studienreglementen der Departemente ist für jede Studienstufe festgelegt, wie viele Krediteinheiten jeweils aus den Kern-, Vertiefungs-, Wahl- und anderen Bereichen sowie aus dem Bereich Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften erforderlich sind.

4. Erteilung von Kreditenheiten

Die Departemente erteilen Kreditenheiten in vollem Umfang für

- Prüfungen, die während einer Session stattfinden und mit einer Note ≥ 4 bewertet werden (Normalfall),
- Prüfungsblöcke, die mit einer Note ≥ 4 bewertet werden; Prüfungsblöcke finden jeweils in einer Session statt,
- Prüfungen, die während des Semesters stattfinden und mit einer Note ≥ 4 bewertet werden,
- Leistungen, die ausserhalb der Sessionen kontrolliert und auf eine andere Weise als durch Noten als genügend bewertet werden.

Keine Kreditenheiten können für Prüfungen und Prüfungsblöcke mit einer Note < 4 und für als ungenügend bewertete Leistungen erteilt werden.

5. Anrechnung von Kreditenheiten von Gasthochschulen

Die Anrechnung von während eines Studienaufenthaltes an einer Gasthochschule erworbenen Kreditenheiten erfolgt durch eine vom Departement bezeichnete Instanz.

Liegt ein Austauschabkommen mit der Gasthochschule vor, legt die zuständige Instanz vor Beginn des Aufenthaltes die an der Gasthochschule zu besuchenden Lehrveranstaltungen sowie die anzurechnenden Kreditenheiten fest.

Liegt kein Austauschabkommen mit der Gasthochschule vor, entscheidet die zuständige Instanz fallweise über die Anrechnung von Kreditenheiten.

6. Verfallzeit der Kreditenheiten

Kreditenheiten sind nur für eine beschränkte Zeit gültig.

Die Departemente regeln die Gültigkeitsdauer der Kreditenheiten pro Studienstufe, unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Studierenden, die aus unterschiedlichen Gründen ihr Studium unterbrechen müssen.

7. Erfassung und Verwaltung der Kreditenheiten

Die Departemente sind für die Erfassung und Verwaltung der Kreditenheiten verantwortlich; sie haben dazu die vom Rektorat bereitgestellten elektronischen Hilfsmittel zu verwenden, sobald diese zur Verfügung stehen.

8. Informationspaket gemäss ECTS

Jeder Studiengang verfügt über ein Informationspaket gemäss ECTS. Dieses besteht aus drei Teilen, nämlich der normierten Beschreibung

1. der Lehrveranstaltungen,
2. des Studienganges und des Departements und
3. der Hochschule.

Die Erstellung und Aktualisierung des ersten und zweiten Teils des Informationspakets liegt in der Verantwortung der Departemente. Sie haben die dazu vom Rektorat bereitgestellten elektronischen Hilfsmittel zu verwenden, sobald diese zur Verfügung stehen.

Das Rektorat erstellt und unterhält die Informationen zum dritten Teil des Informationspakets.

Die Informationspakete werden vorzugsweise auf dem Internet publiziert.

Prof. Dr. Konrad Osterwalder
Rektor der ETH Zürich